

## Entscheidungshilfe für Arbeitgeber zu Geldleistungen bei Krankheit und Kurzarbeitergeld (KUG)

- Die Entgeltfortzahlung und das Kurzarbeitergeld im Zeitraum der Entgeltfortzahlung werden immer durch den Arbeitgeber gezahlt.
- Eine Erstattung des Kurzarbeitergeldes an den Arbeitgeber erfolgt auf Antrag zu Lasten der Agentur für Arbeit oder durch die Krankenkasse.
- Feiertage gehen nicht zu Lasten der Agentur für Arbeit oder Krankenkasse (§ 2 EFZG)

### Zuständigkeit der Krankenkasse

AU-Beginn	WÄHREND der Entgeltfortzahlung
VOR Kurzarbeit	Arbeitgeber zahlt ab dem Zeitpunkt der verkürzten Arbeitszeit <ul style="list-style-type: none"> <li>• reduzierte Entgeltfortzahlung (Arbeitnehmer mit z.B. 4 Std Arbeit) und /oder</li> <li>• Krankengeld in Höhe Kurzarbeitergeld (§ 47b Abs. 4 SGB V i.V.m. GR 09f vom 21.12.2009 Abschnitt 6.3.1.1**)</li> </ul>
<b>Beispiel 1</b>	
Arbeitsunfähig ab	20.02.
Kurzarbeit beantragt und aktiv in Kurzarbeit	01.03.
Beginn Kurzarbeit	01.03
<p>➔ <b>Erstattung Krankengeld in Höhe Kurzarbeit durch die Krankenkasse</b></p> <p>Formular zur Beantragung finden Sie unter: <a href="http://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108_ba013010.pdf">www.arbeitsagentur.de/datei/kug108_ba013010.pdf</a></p> <p><b>Wichtiger Hinweis: Bitte tragen Sie in die In die Listen an die AOK PLUS nur Versicherte der AOK PLUS ein, damit wir eine schnelle Zahlung vornehmen können.</b></p>	

### Zuständigkeit der Agentur für Arbeit

AU-Beginn	WÄHREND der Entgeltfortzahlung
WÄHREND oder zeitgleich Kurzarbeit	Arbeitgeber zahlt ab dem Zeitpunkt der verkürzten Arbeitszeit <ul style="list-style-type: none"> <li>• reduzierte Entgeltfortzahlung (Arbeitnehmer mit z.B. 4 Std Arbeit) und / oder</li> <li>• Kurzarbeitergeld zu Lasten der Agentur für Arbeit (§ 98 Abs. 2 SGB III i.V.m. GR 09f vom 21.12.2009 Abschnitt 6.3.1.2 und 6.2.1 Abs. 2**)</li> </ul>
<b>Beispiel 2</b>	
Arbeitsunfähig ab	10.03
Kurzarbeit beantragt und aktiv in Kurzarbeit	23.03.
Beginn Kurzarbeit	01.03.
Die Bezugsdauer des KUG beginnt mit dem ersten Kalendermonat, von den in einem Betrieb KUG gezahlt wird (§ 104 Abs. 1 Satz 3 SGB III)*	
<p><b>*Ergänzender Hinweis:</b> Voraussetzung für die Leistungsfortzahlung ist, dass die <b>Arbeitsunfähigkeit WÄHREND des Bezugs von Kurzarbeitergeld</b> eingetreten ist. Die Bezugsdauer beginnt mit dem 1. Kalendermonat (hier: März), für den in einem Betrieb Kurzarbeitergeld gezahlt wird. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn die Arbeitsunfähigkeit zwar vor dem 1. Tag der tatsächlichen Zahlung des Kurzarbeitergeldes (hier: 23.03.), aber nach dem Beginn des <b>ersten Tages</b> (01.03.) des <b>ersten Kalendermonats</b> (März), eintritt. (GR 09f Abschnitt 6.2.1)**</p>	
<p>➔ <b>Kurzarbeitergeld zu Lasten der Agentur für Arbeit nach § 98 Abs. 2 SGB III</b></p> <p>siehe auch Merkblatt 8a der Agentur für Arbeit: <a href="http://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf">www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf</a> - Punkt 2.5.3 i.V.m. Punkt 2.3 Mindestanforderungen hier: <b>Anspruchszeitraum</b></p>	